

Frühling Glöckchen / Wien

Die Stadt Neuburg a.d. Donau erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bek. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bek. v. 26.10.1982 (BayRS 2020-1-1-I), Art. 91 Bayer. Bauordnung (BayBO), i.d.F. der Bek. v. 02.07.1982 (BayRS 2132-1-I), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. v. 26.01.1990 (BGBl I S. 133), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) vom 22.01.1991 (BGBl I S. 58), und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.06.1961 folgende, mit Schreiben der Stadt Neuburg vom~~16. Aug. 1993~~ der Regierung von Oberbayern zur Anzeige vorgelegte

S a t z u n g

zur Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 9

"Rohrenfelder Straße"

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung erstreckt sich auf das Grundstück Fl.Nr. 2017/15 Gemarkung Neuburg a.d. Donau.
- 2) Darüberhinaus gilt die Planzeichnung in der Fassung vom ...~~29. März 1993~~..., die Bestandteil dieser Bebauungsplanänderung ist.
- 3) Abweichend von den in der rechtsverbindlichen Satzung in ihrer jeweils geltenden Fassung getroffenen Regelungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 2

Nutzung des Grundstücks

- 1) Anstelle der bisher ausgewiesenen Verbindungsstraße zwischen der Rohrenfelder Straße und dem Kirchenweg wird künftig ein kombinierter Geh- und Radweg mit Pflanzstreifen in einer Breite von 3 m ausgewiesen.
- 2) Dieser Weg dient gleichzeitig auch als Zufahrt zu den Grundstücken Fl.Nr. 2017/14 (von der Rohrenfelder Straße) und Fl.Nr. 2017 (vom Kirchenweg) Gemarkung Neuburg a.d. Donau.
- 3) Um keine mit Kraftfahrzeugen benutzbare Abkürzung zwischen der Rohrenfelder Straße und dem Kirchenweg zu schaffen wird zwischen den beiden Grundstückseinfahrten eine Absperrvorrichtung angebracht.

§ 3

Grünordnung

- 1) An der Ostseite des Geh- und Radweges wird ein Pflanzstreifen errichtet. Dieser ist Bestandteil der Wegefläche.
- 2) Der Pflanzstreifen ist mit heimischem Strauchgehölz sowie Acer campestre entsprechend der Planzeichnung zu bepflanzen.

§ 4

Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen

und der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau in Kraft.

Neuburg a.d. Donau, den 1. März 1994.
Stadt Neuburg a.d. Donau



Huniar
H u n i a r
Oberbürgermeister